



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft Altenhilfe Merzig e. V.". Er hat seinen Sitz in der Kreisstadt Merzig. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Merzig eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereines

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung ohne konfessionelle oder parteipolitische Bindungen. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) In dem Verein arbeiten Organisationen der Altenhilfe bzw. Altenarbeit, die in der Kreisstadt Merzig tätig sind, zusammen, um durch sachkundige und zeitgerechte Sozialarbeit eine ganzheitliche Altenhilfe zu fördern.
- 3.) Der Verein hat insbesondere die Aufgabe, eine gleichberechtigte und vertrauensvolle Zusammenarbeit seiner Mitglieder zu fördern. Das geschieht insbesondere durch:
 - a) Information, Beratung und Unterstützung seiner Mitgliedsorganisationen
 - b) Vernetzung der bestehenden Angebote zur Verbesserung der individuellen Versorgung pflege- und hilfsbedürftiger älterer Mitmenschen
 - c) Entwicklung von Konzepten zur Ergänzung der vorhandenen Versorgungsstruktur um weitere erforderliche Dienste
 - d) Initiierung von Fort- und Weiterbildungsangeboten für hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter im Bereich der Altenhilfe/Altenarbeit
- 4.) Aufgabe des Vereins ist des Weiteren, umfassend über altersrelevante Fragen zu informieren. Insbesondere durch:
 - a) Information älterer Mitmenschen über die bestehenden Angebote der Altenarbeit und Altenhilfe
 - b) Beratung pflegender Angehöriger
 - c) Information von Selbsthilfeeinrichtungen über Möglichkeiten der Zusammenarbeit
- 5.) Der Verein entwickelt und fördert Selbsthilfekonzepte zur Verbesserung der Lebensbedingungen älterer Mitmenschen.

- 6.) Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgabe wird eine Informations-, Koordinations- und Beratungsstelle eingerichtet.
- 7.) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 8.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied kann jede/r, an der Verwirklichung des Vereinsziels Interessierte, werden.
- 2.) Der Verein hat:
 - a) persönliche Mitglieder (natürliche Personen)
 - b) korporative Mitglieder (juristische Personen)
- 3.) Mitglied des Vereins kann darüber hinaus jede Einrichtung werden, die im Bereich der Altenhilfe oder Gesundheitsfürsorge tätig ist. Solche Mitglieder gelten als korporative Mitglieder im Sinne dieser Satzung.
- 4.) Die Mitgliedschaft natürlicher Personen setzt unbeschränkte Geschäftsfähigkeit voraus.
- 5.) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet binnen Monatsfrist über die Aufnahme. Bei Ablehnung ist der Antragsteller unverzüglich zu unterrichten. Er kann binnen eines Monats nach Zugang des Ablehnungsschreibens Widerspruch einlegen und eine Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Aufnahme beantragen.
- 6.) Korporativen Mitgliedern können Sonderrechte nur nach Maßgabe dieser Satzung eingeräumt werden.
- 7.) Der Beitritt ist jederzeit zulässig. Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des Monats, indem dem Aufnahmeantrag vom Vorstand stattgegeben wird.
- 8.) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Maßnahmen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. bei Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit eines Mitgliedes

2. bei Austritt aus dem Verein, der nur schriftlich zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer 6-wöchigen Frist erfolgen kann.
3. bei Vereinsausschluss auf Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei grob vereinschädigendem Verhalten oder wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit der Beitragszahlung in Verzug ist, vor. Vor der Beschlussfassung des Vorstandes ist das betreffende Mitglied anzuhören. § 3 Abs. 5, Satz 3, 4 gelten sinngemäß

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1.) Die Beiträge der persönlichen und korporativen Mitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung muss insbesondere Regelungen über Zahlungsweise und Fälligkeitstermine enthalten.
- 2.) Korporative Mitglieder können darüber hinaus die Arbeit des Vereins durch Gewährung besonderer finanzieller, ideeller oder materieller Hilfen fördern. Die Festlegung der Hilfen erfolgt durch Sondervereinbarung mit dem Vorstand. Soweit mit korporativen Mitgliedern Sondervereinbarungen im vorgenannten Sinne abgeschlossen werden, können diesen auf Antrag Sonderrechte nach Maßgabe dieser Satzung eingeräumt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- 2.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen Monatsfrist auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder oder zwei korporativen Mitgliedern einzuberufen. Der Grund der Antragstellung und der Zweck der einzuberufenden Mitgliederversammlung sind in dem Antragschreiben auszuführen.
- 3.) Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen durch den Vorstand bei Einhaltung einer Frist von 14 Tagen. Den schriftlichen Einladungen ist die Tagesordnung beizufügen.
- 4.) Anträge von Mitgliedern zur Ergänzung bzw. Abänderung der Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor Tagungstermin beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung kann eine Erweiterung der Tagesordnung um dringliche Beratungsgegenstände mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmen der Anwesenden beschließen.

- 5.) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
- 6.) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist ausgeschlossen. Persönliche Mitglieder können nicht gleichzeitig das Stimmrecht von korporativen Mitgliedern, zu deren Vertretung sie bestellt sind, wahrnehmen.
- 7.) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, diese Satzung schreibt eine qualifizierte Mehrheit für eine Beschlussfassung vor. Auf Antrag von 1/10 der anwesenden Mitglieder ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
- 8.) Bei Vorstandswahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Bewerber im 1. Wahlgang die erforderliche Stimmenmehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Bewerbern statt, die im 1. Wahlgang die beiden höchsten Stimmenergebnisse erreicht haben. Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen.
- 9.) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlussfassung, hat der Vorstand Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und auf Wunsch jedem Vereinsmitglied binnen Monatsfrist zuzustellen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl von zwei Revisoren, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen
- e) Beschlussfassung über die Beitragsordnung und Umlagen
- f) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- g) Bestätigung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin
- h) Bestätigung der korporativen Mitglieder mit Sonderrechten
- i) Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung
- j) Beschlussfassung über Widersprüche bei Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- k) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Wahl, Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes

- 1.) Der Vorstand wird in der nachstehenden Reihenfolge in geheimer Wahl für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt:
 - a) Ein/e Vorsitzende/r
 - b) zwei stellvertretende Vorsitzende
 - c) zwei Beisitzer, denen Aufgabengebiete durch Beschluss des Vorstandes übertragen werden können.
- 2.) Die von korporativen Mitgliedern mit Sonderrechtsstellung bestellten Vertreter sind geborene Mitglieder des Vorstandes mit allen Rechten eines gewählten Vorstandsmitgliedes.
- 3.) Der Vorstand leitet verantwortlich die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft Altenhilfe und führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 4.) Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht kraft dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dazu zählen insbesondere:
 - a) die Vorbereitung der Beratungen und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
 - b) die Aufstellung eines Haushaltsplanentwurfes für die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
 - c) die Ausarbeitung eines Entwurfes einer Arbeitsplanung zur Vorlage an die Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr
 - d) die Beschlussfassung über die Anstellung von Arbeitskräften
 - e) die Entscheidung über Aufnahmeanträge
 - f) die Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit
- 5.) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen und Arbeitskreise für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- 6.) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden unter Bekanntgabe von Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalendervierteljahr, einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 3 Werktage.

- 7.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder einer seiner beiden Stellvertreter/Innen, anwesend ist. Er/Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
- 8.) Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtszeit ist eine Nachwahl durchzuführen.
- 9.) Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem/einer Geschäftsführer/In übertragen.
- 10.) Den Vorstandsmitgliedern oder sonstigen Vereinsmitgliedern kann auf Antrag nach Maßgabe der hierfür bereitgestellten Mittel im Haushalt eine Vergütung nach dem saarländischen Reisekostengesetz geleistet werden.
- 11.) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein ehemaliger Vorsitzender /eine ehemalige Vorsitzende wegen besonderer Verdienste um die Arbeitsgemeinschaft Altenhilfe Merzig e.V. zum/zur Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenvorsitzende nehmen ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil.

§ 10 Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand i. S. des § 26 BGB)

- 1.) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a. dem/ der Vorsitzenden
 - b. den stellvertretenden Vorsitzenden
- 2.) Jeder der drei gesetzlichen Vertreter vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.

§ 11 Geschäftsführer/In

- 1.) Die/der Geschäftsführende hat die Geschäfte unparteiisch zu führen. Ihre/Seine Aufgaben und Vollmachten sind durch eine Geschäftsordnung festzulegen.
- 2.) An den Versammlungen und Sitzungen der Organe des Vereins nimmt sie/er mit beratender Stimme teil.
- 3.) Die/der Geschäftsführende ist für ihr/sein Aufgabengebiet nach § 30 BGB zum besonderen Vertreter bestellt und vertritt insoweit den Vorstand.

§ 12 Haushaltsplanung

- 1.) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung den Haushaltsplan für das jeweilige neue Geschäftsjahr (Kalenderjahr) zur Beratung und Beschlussfassung vor. Der vorzulegende Planentwurf muss grundsätzlich in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
- 2.) Änderungsanträge zu dem vorgelegten Planentwurf können nur dann behandelt werden, wenn sie spätestens 7 Tage vor Tagungstermin schriftlich dem Vorstand unter Beifügung einer Begründung und eines Deckungsvorschlages eingereicht worden sind.
- 3.) Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan muss bis spätestens 31.03. eines jeweiligen Geschäftsjahres erfolgt sein.
- 4.) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind vom Gesamtvorstand zu beschließen und der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 13 Buchführung und Revision

- 1.) Der Vorstand ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Buchführung Sorge zu tragen. Die Buchführung des Vereins ist nur dann ordnungsgemäß, wenn sie zumindest die Einnahmen und Ausgaben des Vereins vollständig ausweist und geordnet zusammenstellt und entsprechende Belege vorhanden sind.
- 2.) Die Prüfung der Buchführung des Vereins wird für jedes Geschäftsjahr von den Revisoren vorgenommen. Der Bericht der Revisoren wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Gesamtvorstandes in schriftlicher Form vorgelegt.

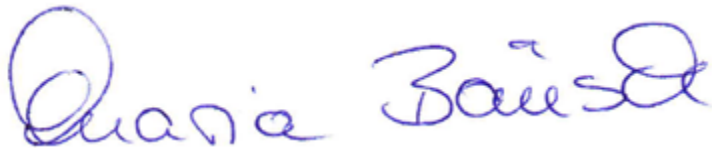
§ 14 Satzungsänderung

- 1.) Anträge auf Satzungsänderung sind in schriftlicher Form unter Beifügung einer Begründung beim Vorstand einzureichen
- 2.) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder. Satzungsänderungen dürfen nicht beschlossen werden, wenn nicht wenigstens 1/3 der Vereinsmitglieder in der maßgeblichen Mitgliederversammlung anwesend sind.
- 3.) Satzungsänderungen werden erst nach Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine, eigens zu diesem Zweck, mit einer Frist von 30 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung, zu der mindestens 1/3 der Mitglieder erschienen sind, mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist erneut eine Mitgliederversammlung unter Wahrung der üblichen Ladungsfrist einzuberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 2.) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den DPWV Landesverband mit der Auflage, es für Mitgliedsorganisationen im Landkreis Merzig-Wadern zu verwenden. Es ist unmittelbar und ausschließlich für wohlfahrtspflegerische Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Merzig, den 09.05.2023



Maria Bänsch, 1.Vorsitzende